

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Sterbeverfügungsgesetzes an das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2024, G 229-230/2023-57 u. a.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung eines § 8a StVfG zur Erneuerung der Sterbeverfügung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird
(Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 – StVfG-Nov 2026)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	29.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2024, G 229-230/2023-57 u. a. hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) u. a. die Zeichen- und Wortfolge „sowie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung“ in § 10 Abs. 2 und die Wort- und Zeichenfolge „fünf Jahre nach Ablauf der Jahresfrist (Abs. 2),“ in § 10 Abs. 3 Z 1 StVfG mit Wirkung ab 1. Juni 2026 als verfassungswidrig aufgehoben. Ohne Anpassungen im Gesetz sind Sterbeverfügungen ab 1. Juni 2026 daher unbegrenzt gültig. Eine zeitlich unbeschränkte Gültigkeit wäre im Ergebnis insofern unsachlich, als der Gesetzgeber auch Maßnahmen treffen muss, um sicherzustellen, dass der Entschluss der sterbewilligen Person, sich selbst zu töten, nach wie vor frei und selbstbestimmt im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 StVfG gefasst und aufrecht ist.

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Sterbeverfügungsgesetzes an das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2024, G 229-230/2023-57 u. a.

Beschreibung des Ziels:

Das Sterbeverfügungsgesetz soll an das Erkenntnis des VfGH angepasst werden, zumal der Gesetzgeber angehalten ist, Sicherungsinstrumente zur Verhinderung von Missbrauch vorzusehen, damit die sterbewillige Person ihre Entscheidung zur Selbsttötung nicht unter dem Einfluss einer dritten Person fasst.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines § 8a StVfG zur Erneuerung der Sterbeverfügung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung eines § 8a StVfG zur Erneuerung der Sterbeverfügung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit gegenständlicher Novelle sollen Sterbeverfügungen nun weiterhin nur für ein Jahr gültig sein, das Gesetz soll allerdings um eine Regelung zur Erneuerung ergänzt werden. Mit Einführung eines neuen § 8a StVfG soll festgelegt werden, dass eine Sterbeverfügung innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Errichtung erneuert werden kann, wenn von ärztlicher Seite bestätigt wird, dass die sterbewillige Person weiterhin entscheidungsfähig ist, nach wie vor einen freien und selbstbestimmten Entschluss, sich selbst zu töten, hat und nach wie vor eine Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 3 Z 1 oder Z 2 vorliegt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des Sterbeverfügungsgesetzes an das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2024, G 229-230/2023-57 u. a.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 09.06.2026 22:48:08

WFA Version: 0.1

OID: 5018

A0|B0